

44. Jg. · H. 7-8 · 2334 · € 15,- (D)

sozialmagazin

Die Zeitschrift für Soziale Arbeit

BELTZ JUVENTA

Jugendsozialarbeit



7-8.2019



Bund 76



Deutsche Post

GÖRGEN, Klimaneutraler Versand mit der Deutschen Post.
Julius Beltz Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 10 05 65, 69445 Weinheim

02334 P/ST
A1218269 K71301401 SM 7-8/19

Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Hofkamp 102
42103 Wuppertal

en
handeln!

Jugendmigrationsdienste
Mehr Lobbyarbeit

arbeit

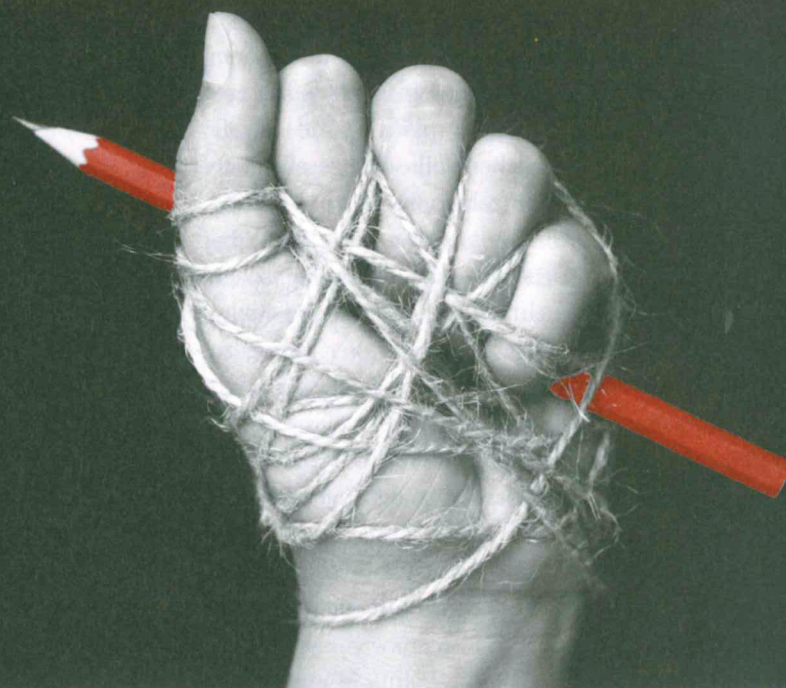
Ombudschaften

Ressource für die Kommune

Für bedingungsloses Wohnen

Hürdenlauf abbrechen

Ombudschaften



©Getty Images.com/spukato

Jugendliche und junge Erwachsene benötigen häufig sozialpädagogische Hilfe, weil sie in ihrem familiären Kontext die notwendige Anleitung und Begleitung im Alltag, bei der Absolvierung von Schule und der Berufsfindung oder beim Übergang in Ausbildung nicht bekommen. Umso wichtiger sind dann mitunter flankierend zur Jugendsozialarbeit erzieherische Hilfen, die den jungen Menschen Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und Verselbständigung gewähren. Wie konflikthaft der Versuch der Inanspruchnahme sein kann, wird im Folgenden anhand von Erfahrungen aus der ombudschaftlichen Arbeit dargestellt.

Von Sabine Gembalcyk und
Christina Behrends

Hintergründe und Entwicklungen der Ombudschaften

Der Begriff Ombudschaft ist abgeleitet vom skandinavischen »Ombudsman« und beschreibt eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenden Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung finden (vgl. Urban-Stahl 2011, S. 8). Damit verfolgt ombudschaftliches Handeln das Ziel, strukturelle Machtasymmetrien abzubauen und eine Einigung bei Streitfragen zu erzielen. Diese Institution konnte historisch erstmals in Schweden (1809) von Bürgern kostenlos in Anspruch genommen werden, wenn diese sich durch Entscheidungen der Verwaltung unrechtmäßig behandelt fühlten und sich beschweren wollten. Das Verfahren der Ombudschaft ist in der politischen Kultur Skandinaviens weit verbreitet. Eine ähnliche Funktion übernehmen in der BRD traditionell die Petitionsausschüsse der Länder und des Bundes.

.....

2002 wurde die erste externe Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland gegründet.

.....

Im Jahr 2002 wurde die erste externe Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe, der Berliner Rechtshilfefond Jugendhilfe e.V., in Deutschland gegründet. In einem bis heute anhaltenden dynamischen Prozess entwickelten sich weitere Ombudsstellen und Initiativen bundesweit mit dem Ziel, jungen Menschen und Personensorgeberechtigte in der Sicherstellung ihrer Rechte zu unterstützen. Die dabei entstandene Landschaft von Ombudsstellen umfasst unterschiedliche Organisationsformen und inhaltliche Fokussierung. Nur sechs Jahre nach Start der ersten Ombudschaft gründeten 2008 die externen Ombudschaften das »Bundesnetzwerk Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe« und schufen somit einen Raum für den Erfahrungsaustausch sowie für ein gemeinsames Arbeiten. Im Jahr 2016 entwickelte und verabschiedete das Bundesnetzwerk ein gemeinsames Selbstverständnis ihrer Tätigkeit, welches auf der Homepage ombudschaft-jugendhilfe.de einsehbar ist. Die konkreten Arbeitsfelder der bundesweit tätigen Ombudsstellen können aufgrund ihrer Konzeption voneinander abweichen, weitere Informationen zu den jeweiligen Ombudsstellen befinden sich

auf der Homepage (<http://ombudschaft-jugendhilfe.de/initiativen/>).

Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Die Ombudsstelle, Beratungsstelle der Ombudschaft Jugendhilfe NRW, unterstützt seit Februar 2013 im Flächenland Nordrhein-Westfalen junge Menschen und personensorgeberechtigte Erwachsene, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen oder bei der Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden sehen. Dabei bietet die Beschwerdestelle den Adressat_innen der Jugendhilfe Unterstützung, Beratung, Begleitung bei der Formulierung einer Beschwerde gegen einen Jugendhilfeträger an. Für die Beschwerdeführenden ist die Ombudsstelle, unter Berücksichtigung fachlicher Maßstäbe, gegenüber einem Jugendhilfeträger parteilich tätig und sieht sich dem Ziel einer einvernehmlichen Abhilfe der Beschwerde im Sinne der Kinderrechte verpflichtet (vgl. Konzeptgrundlagen Ombudschaft Jugendhilfe NRW 2011, S. 1–2).

In der Zeit vom 1.2.2013 bis zum 22.01.2019 wurden von der Ombudsstelle insgesamt 1130 Anfragen und Beschwerden bearbeitet. Weiterführende Informationen zur Fallstatistik und Beschwerdebearbeitung liegen in den Jahresberichten sowie dem Evaluationsbericht vor (Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.: Fachinformationen).

Bei etwa 15 % der Anfragen nahmen junge Menschen selbst Kontakt zur Ombudschaft auf, dies umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gleichermaßen. In den meisten Anfragen stellten Erwachsene den Kontakt zwischen den jungen Menschen und der Ombudschaft her. Der weitaus größte Anteil von Anfragen wurde telefonisch und/oder per Email beraten und unterstützt. Eine Begleitung von rund 170 jungen Menschen und Personensorgeberechtigten vor Ort erfolgte weitestgehend durch ehrenamtliche Ombudspersonen.

Die Anliegen, welche an die Ombudsstelle hergetragen werden, sind in der Regel sehr komplex und haben nicht selten eine lange Vorgeschichte, wie in den Jahresberichten nachgelesen werden kann. Dennoch häufen sich seit etwa zwei Jahren Anfragen von jungen Menschen an die Ombudsstelle, die ein gemeinsames Merkmal aufweisen: Jugendliche, die unstrittig erzieherische Hilfen benötigen, scheitern an variierenden Hürden zur Jugendhilfe. Oder, wie Marc sagt: »Wenn ihr mir nicht helft, dann gebe ich auf!«

Hürden der Jugendhilfe für junge Menschen

Immer wieder erreichen uns Anfragen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Jugendhilfe benötigen oder deren bereits laufende Jugendhilfemaßnahmen kurzfristig eingestellt werden sollen. Im Folgenden sollen fünf Beispiele die schwierigen Situationen, in welchen sich die jungen Menschen dann wiederfinden können, skizzieren. Ebenso soll aufgezeigt werden, wie ombudschafliche Arbeit im Rahmen einer konstruktiven Konfliktlösung versucht, die jungen Menschen zu unterstützen.

Antragsannahme verweigert

Marc (18) wurde von seiner Mutter aus dem elterlichen Haushalt geworfen, nachdem es wiederholt zu Konflikten gekommen war. Dem Jugendamt sind die Konflikte bekannt, eine Erziehungshilfe ist in der Vergangenheit nicht eingerichtet worden. Er möchte nun einen Antrag auf Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII beim Jugendamt stellen. Er hat zu diesem Zeitpunkt keine Meldeadresse und übernachtet bei verschiedenen Bekannten. Seine Ausbildungsstelle hat er zuvor aufgrund einer langfristigen Erkrankung verloren. Als er den Antrag beim Jugendamt einreichen möchte, wird ihm mitgeteilt, dass sein Antrag nicht angenommen wird, da die Antragsbegründung nicht ausreichend sei. Marc überarbeitet seinen Antrag und möchte ihn erneut einreichen. Wieder nimmt das Jugendamt den Antrag nicht an. Marc meldet sich daraufhin mit der Bitte um Unterstützung bei der Ombudschaft Jugendhilfe NRW. Gemeinsam mit einer Ombudsperson sucht Marc das Jugendamt auf und gibt dort seinen Antrag ab. Nachfolgend unterstützt die Ombudsperson Marc bei der Kontaktaufnahme zur Wohnungslosenhilfe. Zwei Monate später ist hierauf noch immer keine Reaktion seitens des Jugendamtes erfolgt, Marc ist weiterhin obdachlos und ohne Mittel. Die Ombudsperson sucht den Kontakt zu der zuständigen Sachbearbeiterin. Hier wird die Information erteilt, dass es beabsichtigt sei, den Antrag abzulehnen. Die angedachte Ablehnung ist im darauffolgenden Schreiben seitens der wirtschaftlichen Jugendhilfe begründet, eine Begründung seitens der pädagogischen Fachkraft im Jugendamt erfolgt nicht. Das Schreiben bezieht sich auf die geplante Ablehnung einer Hilfe nach §41 SGB VIII in Verbindung mit §34 SGB VIII. Dies verursacht sowohl bei Marc selbst als auch bei der ihn begleitenden Ombudsperson Verwunderung. Marc erklärt, dass es ihm nicht bewusst gewesen sei, dass er einen Antrag auf eine stationäre Hilfe nach §34 SGB VIII gestellt habe. Dies sei auch nicht seine

Intention, er wünsche sich Unterstützung dabei, eine Wohnung anzumieten, mit Behörden umzugehen und vor allem dabei, sich in der jetzigen Krisensituation zu rechtzufinden und zu lernen, wie er selbstständig und eigenverantwortlich stabil leben kann. Marc sendet daraufhin ein Schreiben an das Jugendamt und entschuldigt sich für das Missverständnis, weiter korrigiert er seinen Antrag und beschreibt erneut seine Interessen und Wünsche nach Hilfe. Zu diesem Zeitpunkt besucht Marc nach Verlust seiner Ausbildungsstelle wieder regelmäßig eine Schule, um nicht den Anschluss zu verlieren. Da im Zeitraum von etwa einem Monat erneut keine Reaktion des Jugendamtes erfolgt, nimmt die begleitende Ombudsperson selbst den Kontakt auf, es wird daraufhin ein Gesprächstermin vereinbart. Marc selbst kann an diesem Gespräch nicht teilnehmen, da er sich in der Schule befindet. Die Sachbearbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst erklärt, dass sie Marcs Antrag nicht angenommen habe und weiter nicht positiv bescheiden wird, da die Gründe für den vorgetragenen Bedarf nicht hinreichend seien. Vielmehr zeige sich eine überzogene Anspruchshaltung, in welcher der junge Volljährige sich eine möblierte Wohnung vorstelle und Gelder erhalten wolle. Es bestehe aber das Angebot des Jugendamtes, dass Marc einmal wöchentlich einen Termin mit der Sachbearbeiterin wahrnehme und sich dort beraten lasse. Zunächst müsse dann auch die Meldung Marcs beim Einwohnermeldeamt erfolgen, damit anschließend weitere Schritte (Wohnung, Gelder etc.) erfolgen können. Seitens der Ombudschaft Jugendhilfe NRW wird ebenso der Bedarf nach sozialpädagogischer Unterstützung dargestellt, jedoch wird die fachliche Einschätzung nicht vom Jugendamt geteilt. Es wird letztlich vereinbart, dass die Ombudsperson die Möglichkeit eines wöchentlichen Termins im Jugendamt mit Marc bespricht. Marc erklärt sich mit dieser Lösung einverstanden. Zügig nach dem ersten Termin erfolgt seine Meldung beim Einwohnermeldeamt sowie beim Jobcenter. Kurz darauf zieht er in eine mit Unterstützung der Sachbearbeiterin angemietete eigene Wohnung.

Fehlende bedarfsgerechte Anschlusshilfe

Kevin (18) wurde mit dem Tag der Volljährigkeit, ausgelöst durch das Jugendamt, von seiner Pflegefamilie auf die Straße gesetzt, bei der er die letzten zehn Jahre gelebt hat. Sein fristgerecht gestellter Antrag auf Hilfe nach § 41 SGB VIII wurde kurz vor seinem 18. Geburtstag vom Jugendamt mündlich abgelehnt. In der Begründung wurde seine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft kritisiert und

zum Anlass der Ablehnung genommen. Er wendet sich daraufhin an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW und verfasst im Weiteren einen Widerspruch gegen die mündliche Ablehnung. Trotz postalischem Widerspruch erhält er keinen schriftlichen Bescheid der Verwaltung des Jugendamtes. Dadurch stockt nicht nur der Erhalt der Jugendhilfe, sondern auch die Zugänge zu Rechtsmitteln sind versperrt. Seit seinem Rauswurf aus der Pflegefamilie ist Kevin obdachlos und lebt ohne Mittel auf der Straße. In den kommenden drei Monaten der Begleitung durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW erhält Kevin keinen schriftlichen Bescheid. Mit Unterstützung der Ombudschaft stellt Kevin einen Antrag auf Hilfe nach § 67 SGB XII. Der Antrag wird kurzfristig gewährt und Kevin erhält hilfsweise ambulant betreutes Wohnen durch den Landschaftsverband. Irgendwann ist er für die Ombudschaft Jugendhilfe NRW nicht mehr erreichbar, der Kontakt ist abgebrochen.

.....

Die ombudschaftliche Beratung zeigt auf, dass Jenny die Möglichkeit hat, einen Widerspruch zu formulieren.

.....

Abgelehnter Antrag: Schutzsuche vs. Selbstbeschaffung

Die volljährige Jenny (19) erlebte bereits in ihrer Kindheit massive körperliche Gewalt, so dass sie im frühen Jugendalter ihrer Herkunftsfamilie in Baden-Württemberg entflohen und zu ihrem damaligen Partner nach Thüringen zog. Dieser wendete ebenfalls Gewalt gegen sie an. Nach zwei Jahren gelingt es ihr, sich aus der Partnerschaft zu lösen und sie flieht kurz vor Erreichen der Volljährigkeit aus Thüringen zu ihrer Mutter nach Nordrhein-Westfalen. Hier wendet sie sich an ein Frauenhaus und bittet um Aufnahme. Da dieses jedoch voll besetzt ist, wird sie an eine Schutzstelle für Mädchen verwiesen. Von Seiten der Einrichtung wird der Kontakt zum zuständigen Jugendamt aufgenommen. Ergebnis ist die mündliche Zusage, dass der Bedarf der jungen Volljährigen deutlich erkennbar und somit die Hilfeleistung nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII ohne vorherige Antragsprüfung gewährt werden wird. Den entsprechenden Antrag reicht Jenny umgehend nach. Einen Monat später erhält sie einen Ablehnungsbescheid. Begründet ist dieser mit der Selbstbeschaffung der Maßnahme nach § 36a SGB VIII und damit, dass ein Jugendhilfbedarf nicht erkennbar sei. Jenny wendet sich daraufhin mit Unterstützung der Schutzstelle, in welcher sie mittlerweile seit vier Mo-

naten ohne Kostenzusage lebt, an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW. Im gemeinsamen persönlichen Beratungsgespräch mit der Bezugsbetreuerin sowie der Ombudsstelle wird deutlich, wie belastend die Situation für die junge Frau ist. Die ombudschaftliche Beratung zeigt auf, dass Jenny als junge Volljährige die Möglichkeit hat, einen Widerspruch zu formulieren, um falls erforderlich einen Klageweg verfolgen zu können. Eine ombudschaftliche Begleitung vor Ort durch eine ehrenamtliche Ombudsperson wird der jungen Frau angeboten. Jenny ist verängstigt und weiß nicht, ob sie überhaupt die Kraft hat, sich weiter mit der ganzen Situation auseinanderzusetzen. Sie beendet das Beratungsgespräch abrupt und bricht den Kontakt zur Ombudsstelle leider ab.

Ringens um Anschlusshilfe

Julian (17) lebt in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung, die seit einem halben Jahr monatlich bewilligt wird. Zudem erhält er eine ambulante Hilfe vom gleichen Träger, welche ihn bei der Wohnungssuche unterstützt und ihn später in der eigenen Wohnung begleiten soll. Der junge Mann hat bereits über 90 Vermieter und Verwaltungen auf der Suche nach einer Wohnung kontaktiert, jedoch keine positive Rückmeldung erhalten. Er wird zeitnah eine Ausbildung in der betreffenden Stadt beginnen und sieht hier auch seinen Lebensmittelpunkt. Über die betreuende Einrichtung hat er die Information des Jugendamtes erhalten, dass die Hilfe in einem Monat definitiv eingestellt wird und die Einrichtung beauftragt



ist, ihn an die Wohnungslosenhilfe anzubinden. Er wendet sich daraufhin an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW. Nach einem ersten telefonischen Beratungsgespräch wird Julian vor Ort durch eine Ombudsperson begleitet. Der Ombudsperson gegenüber macht Julian deutlich, dass die Situation für ihn gerade zu viel ist und er sich sehr unter Druck gesetzt fühlt. Es gehe ihm nicht darum, weiter stationäre Hilfe zu erhalten, sondern vielmehr möchte er gerne ausziehen, jedoch erst nach Beginn der Ausbildung wenn er sich in diese neue Herausforderung hineinfinden konnte. Er wünsche sich einen guten Übergang aus der stationären Jugendhilfe in eine eigene Wohnung. Diese Position vertritt er auch deutlich in einem dem Widerspruch beigefügtem Schreiben. Hier erklärt er noch einmal ausführlich, dass der Druck, dem er sich derzeit ausgesetzt fühlt, ihn emotional so belastet, dass er nicht absehen kann, ob er die Ausbildung unter den zu erwartenden Umständen, nämlich in einer Obdachlosenunterkunft oder einer Notunterbringung zu leben, beginnen kann. Es erfolgt ein gemeinsames Gespräch mit Julian, der betreuenden Einrichtung, dem Jugendamt sowie der begleitenden Ombudsperson, um die Situation zu erörtern und eine Lösung zu finden. Das zuvor im Hilfeplan aufgestellte Ziel einer selbstgesuchten Mietwohnung stellt die Ombudsperson aus fachlich-pädagogischer Sicht als nicht begründbar und für Julian derzeit als unerreichbar heraus. Zu einer selbstständigen Lebensführung im Sinne des § 41 SGB VIII war Julian zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Lage, so dass Julian und die Ombudsperson dahingehend argumentierten, seine Persönlichkeitsentwicklung sowie sein Wohl würden im Hinblick auf das im Hilfeplan verfehlt dargestellte Ziel zumindest ein betreutes Wohnen zur Verselbstständigung begründen. Nach weiteren Kontakten mit der Sachbearbeitung des Jugendamtes, welche mittlerweile auch die Jugendamtsleitung hinzugezogen hat, wird vereinbart, dass Julian im Rahmen des § 13.3 SGB VIII untergebracht und geringfügig pädagogisch weiter betreut wird. Dies ist eine Option, die Julian für sich sehr passend findet und welcher er zustimmt.

.....
Die Anforderungen, die an die jungen Menschen gestellt werden, übersteigen ihre individuellen Ressourcen.

Ringens um altersgerechte Beteiligung

Sjela (15) lebt seit einigen Monaten im Heim. Zuvor hatte es immer wieder massive, auch körperliche Auseinander-

Zur Person



Foto: privat

Sabine Gembalczyk – Master of Social Work, Dipl. Sozialarbeiterin, ist seit 2013 Mitarbeiterin in der Ombudschaft Jugendhilfe. E-Mail: s.gembalczyk@ombudschaft-nrw.de



Foto: privat

Christina Behrends ist seit 2018 Mitarbeiterin in der Ombudschaft Jugendhilfe NRW und außerdem Traumapädagogin, SAFE® & BASE® Trainerin und Verfahrensbeistandin i. A. E-Mail: c.behrends@ombudschaft-nrw.de

setzungen mit ihrer Mutter im gemeinsamen Haushalt gegeben. Sjela fühlt sich in dem Heim wohl, sie hat hier Vertrauen zu den Betreuer_innen aufbauen und außerdem ihr soziales Umfeld beibehalten können, denn das Heim liegt in ihrer Herkunftsstadt. Sie besucht derzeit nicht die Schule, da sie sich dort gemobbt fühlt. Einen Schulwechsel strebt sie an. Die sorgeberechtigte Mutter und die Sachbearbeitung im Jugendamt vereinbaren daher, dass Sjela gleichzeitig mit dem Schulwechsel in einer anderen Einrichtung mehrere 100 km entfernt untergebracht werden soll, da sie einen unguten Freundeskreis habe, in dem Drogen konsumiert werden. Als Sjela davon erfährt, ist sie sehr enttäuscht und fühlt sich hintergangen. Mehrfach hatte sie zuvor gegenüber dem Jugendamt und ihrer Mutter benannt, dass sie auf jeden Fall in der jetzigen Einrichtung bleiben möchte, da sie dort ein zweites Zuhause gefunden habe. Sie selber konsumiere keine Drogen und sei zu einem Screening bereit. Mehrere Gespräche mit dem Jugendamt haben die Situation nicht auflösen können, so dass Sjela sich gemeinsam mit der betreuenden Einrichtung an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW wendet. Die Ombudsperson nimmt Kontakt zur Kindesmutter sowie auch zum Jugendamt auf. Im Kontakt zur Kindesmutter kann diese schließlich erkennen, dass eine Verlegung Sjelas gegen deren Willen nicht zielführend ist. Die Sachbearbeitung des Jugendamtes hingegen hält weiterhin an der Verlegung Sjelas fest, so dass sich die Jugendliche dem Druck beugt und einem Besichtigungstermin zustimmt. Im Gespräch mit dem Jugendamt benennt sie, dass sie alles Vertrauen in die Sachbearbeitung verloren habe und sich absolut nicht ernst

genommen fühle. Am Abend vor dem Termin kontaktiert sie die Ombudsperson, da sie Angst hat, nach der Besichtigung dort einfach zurückgelassen zu werden. Dies geschieht nicht, jedoch wird anschließend, nachdem Sjela sich erneut gegen die Verlegung ausgesprochen hat, ein Ultimatum seitens des Jugendamtes ausgesprochen: Entweder sie wechsle die Einrichtung oder alle Hilfe werde komplett eingestellt und sie müsse zurück zur Mutter. Durch den Entzug der Kostenzusage durch das Jugendamt ist sie gezwungen, zurück zur Mutter zu gehen. Sie erhalten eine ambulante Hilfeleistung zur Klärung der weiteren Perspektive. Innerhalb dieser Zeit kommt es nach einigen Wochen erneut zu einem massiven Konflikt. In Folge dessen wird Sjela in einer Schutzstelle aufgenommen. Im Ergebnis entscheidet sie sich, in dieser Einrichtung zu bleiben und hat somit ihr Ziel erreicht, nicht aus ihrem Wohnort wegziehen zu müssen.

Fazit

Die Beispiele zeigen, mit welchen unterschiedlichen Hürden junge Menschen bei der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen konfrontiert sein können und welche Auswirkungen diese Hürden auf die schulische und berufliche Entwicklung haben können. Den Beispielen gemein ist, dass hier ein großes Spannungsfeld zwischen der eigenverantwortlichen Selbstpositionierung der Jugendlichen sowie der Einschätzung des Hilfebedarfes durch die entsprechenden Fachkräfte besteht.

Eine fachliche Positionierung weg von der Symptomorientierung ist unerlässlich.

Die Anforderungen, die an die jungen Menschen in diesem psychosozialen Moratorium (vgl. BMFSFJ 2017) gestellt werden, übersteigen teilweise ihre individuellen Ressourcen, so dass im Folgenden eine Beendigung der Hilfeverhältnisse in dieser Lebensphase gehäuft vorkommt (vgl. ebd., S. 436). Es besteht daher eine dringende Notwendigkeit auf Seiten der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe »darüber nachzudenken, welches Bild und welche Pädagogik des Jugendalters den Hilfen zur Erziehung zugrunde liegt und wie sie entsprechend Qualifizierungs-, Selbstpositionierungs- und Verselbstständigungsprozesse im Jugendalter mitgestalten« (vgl. ebd.). Junge Menschen müssen die Möglichkeit haben, sich ausprobieren zu können und Fehlentscheidungen zu treffen, ohne dass ihnen die Hilfe verwehrt wird.

Das Augenmerk sollte dabei auch auf das Risiko der Symptomorientierung (vgl. Schimke/Discher, 2015, S. 263) gerichtet sein. Diese beschreibt die Konzentration des Hilfesystems auf das deviante Verhalten eines Jugendlichen und erschwert somit die Wege zu eigenverantwortlichen Entwicklungsprozessen. Eine fachliche Positionierung weg von der Symptomorientierung hin zur Orientierung an den selbst vorgebrachten Zielen und an den Beteiligungsrechten des jungen Menschen ist hier unerlässlich. Vor diesem Hintergrund ist ombudschaftliches Handeln dort angezeigt, wo Beteiligung nicht gelingt und zu Konflikten führt (vgl. Arnegger 2018, S. 13). Nur durch angemessene Mitwirkung und Mitbestimmung – bis hin zur Selbstbestimmung – der jungen Menschen, kann ihnen der Weg in eine eigenständige und selbstverantwortliche Lebensführung gelingen (vgl. die Stufen der Beteiligung nach R. Hart 1992/W. Gernert 1993). Vor diesem Hintergrund kann zusammenfassend festgehalten werden, dass zur Überwindung der Hürden in der Jugendhilfe und für die Durchsetzung der Rechte junger Menschen Ombudsstellen einen wichtigen Beitrag leisten können.

Literatur

- Arnegger, M. (2018): Wozu braucht es Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe? Chancen professionalisierter ombudschaftlicher Interventionen. In: JAmT, H. 1–2, S. 12–15.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 18/11050.
- Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe: Selbstverständnis. https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Broschüre_Selbstverständnis_FINAL.pdf (Abruf 22.1.2019).
- Hart, R./Gernert, W. (1992/1993): Partizipation als Stufenmodell. [www.ira-gap.de/media/files/Ira_kjf_koja/Leitermodell_Beteiligung_mit_Beschreibung.pdf](http://ira-gap.de/media/files/Ira_kjf_koja/Leitermodell_Beteiligung_mit_Beschreibung.pdf) (Abruf 12.2.2019).
- Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.: Fachinformationen. <https://ombudschaft-nrw.de/fachinformationen-beratung/> (Abruf 22.1.2019).
- Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.: Konzeptgrundlagen für eine unabhängige Ombudschaft Jugendhilfe NRW. <https://ombudschaft-nrw.de/pdf/Konzeptgrundlagen%2013.12.11%20Kopfbogen%20Ombudschaft.pdf> (Abruf 22.1.2019).
- Schimke, H.-J./Discher, B. (2015): Wie junge Menschen zwischen den sozialen Hilfesystemen verlorengelassen. In: Zeitschrift für Kinderschutzrecht und Jugendhilfe 7, S. 263.
- Urban-Stahl, U. (2011): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum »Lernen aus Fehlern im Kinderschutz«. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.
- Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.: Ombudsstellen. <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/> (Abruf 22.1.2019).